

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

74. Jahrgang Nr. 29

Berlin, den 15. Dezember 2018

03227

10.12.2018	Zweites Gesetz zur Änderung des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin	674
	2120-9	
10.12.2018	Achtes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	676
	630-1	
5.11.2018	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-14 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	677
20.11.2018	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-30 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	678
21.11.2018	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-15-1 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn	679
23.11.2018	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-35ba im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten . . .	680
23.11.2018	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55a-1-2 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof	681
28.11.2018	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-71 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke	682
4.12.2018	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“ im Bezirk Mitte von Berlin	683
	2130-3-169	
4.12.2018	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet „Thomasiusstraße“ im Bezirk Mitte von Berlin	685
	2130-3-170	
4.12.2018	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet „Tiergarten- Süd“ im Bezirk Mitte von Berlin	687
	2130-3-171	
11.12.2018	Verordnung über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)	689
	601-2	

Zweites Gesetz
zur Änderung des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin
 Vom 10. Dezember 2018

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin

Das Ethik-Kommissionsgesetz Berlin vom 7. September 2005 (GVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „ausschließlich zuständig ist“ eingefügt.
 - bb) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:
 - „1. klinischer Prüfungen von Arzneimitteln bei Menschen durch eine registrierte Ethik-Kommission nach dem Sechsten Abschnitt des Arzneimittelgesetzes in der seit dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) jeweils geltenden Fassung,
 - 1a. klinischer Prüfungen von Arzneimitteln bei Menschen nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geltenden Fassung,“
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „ausschließlich zuständig ist“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ethik-Kommission übernimmt bei klinischen Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 2 auch die Aufgaben einer registrierten Ethik-Kommission nach

 1. § 28g der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. § 92 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt nach Maßgabe des Artikels 10 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222, 1676) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
 3. § 36 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

sofern zum Zwecke dieser medizinischen Forschung radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen angewendet werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Auswahl der Mitglieder sind Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen zu berücksichtigen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sachkunde“ die Wörter „und in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 externe Sachverständige“ eingefügt.
 - c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. im Falle der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 auch eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, die oder der über eine Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz verfügt.“
 - d) Absatz 2b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. im Falle der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 auch eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, die oder der über eine Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz verfügt.“
 - e) Nach Absatz 2c wird folgender Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Jedem Ausschuss zur Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln bei Menschen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 müssen die nach § 41a Absatz 3 Nummer 2 des Arzneimittelgesetzes in der seit dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) jeweils geltenden Fassung erforderlichen Personen und eine Apothekerin oder ein Apotheker sowie im Falle der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 auch eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, die oder der über eine Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz verfügt, als ständige Mitglieder angehören.“
 - f) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
 - g) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Bewertungen sind nach anerkannten aktuellen wissenschaftlichen Verfahren und Kriterien sowie gemäß maßgeblichen internationalen ethischen Normen und Standards vorzunehmen.“
 - h) Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Mitglieder der Ethik-Kommission und die externen Sachverständigen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie werden ehrenamtlich tätig und haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder Beteiligung Verschwiegenheit zu wahren.“
 - i) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 richtet sich die Erhebung von Ge-

- bühren in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 nach § 40 Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes in der seit dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2333) in der jeweils geltenden Fassung.“
- j) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „das Recht der Europäischen Union oder des Bundes,“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist Satz 2 nicht anzuwenden.“
- k) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewertungen“ die Wörter „in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1a bis 5“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. die Arbeitsweise und Organisation der Ethik-Kommission mit dem Ziel, Stellungnahmen und Bewertungen entsprechend den durch Rechtsvorschriften vorgegebenen Fristen zu erstellen und zu übermitteln,“
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „einschließlich der Vorbereitung der Beschlüsse“ eingefügt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ethik-Kommission“ die Wörter „und der externen Sachverständigen“ eingefügt.
- d) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahren“ die Wörter „und Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle und Aufbewahrungsfristen“ eingefügt.
- e) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 2 Absatz 6 und“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1,“ ersetzt.
- f) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der externen Sachverständigen sowie“ ersetzt.
- g) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. die Fristen für die Abgabe jährlicher und antragsbezogener Erklärungen zu persönlichen und finanziellen Interessen der Mitglieder der Ethik-Kommission und der externen Sachverständigen sowie den Ausschluss befangener Mitglieder von der Beratung und Abstimmung für die Aufgabe der Prüfung und Bewertung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2018

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Achtes Gesetz
zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
 Vom 10. Dezember 2018

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Stellen sind nach Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppen mit den jeweiligen Amts-, Dienst- und Tätigkeitsbezeichnungen in den Stellenplänen des Haushaltsplans auszubringen.“
2. Dem § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Baumaßnahmen von Landesbeteiligungen und -körperschaften auf Veranlassung des Landes und außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entsprechend, soweit ihr jeweiliges Gesamtvolumen 3.000.000 Euro übersteigt. Soweit für solche Baumaßnahmen keine Veranschlagung im Haushalt erfolgt, tritt an die Stelle der Veranschlagung eine Vorlage an den Hauptausschuss über die Durchführung der Maßnahme.“
3. § 37 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Abschluss der Bücher (§ 76 Absatz 1) zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie einen im Haushaltsgesetz festgelegten Betrag überschreiten. Dem Abgeordnetenhaus sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Umfang unverzüglich mitzuteilen.“
4. § 50a wird aufgehoben.
5. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“
6. § 55a wird aufgehoben.

7. In § 65 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt.
8. § 65 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen
 1. die Beteiligung an Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll oder für die Beteiligung ein Gegenwert von mehr als 100 Millionen Euro aufgebracht werden soll,
 2. die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, wenn dadurch der Einfluss Berlins wesentlich verringert wird,
 3. die Veräußerung von Tochterunternehmen und organisatorischen Unternehmensteilen von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind. Ausgenommen sind Verkäufe oder Abspaltungen innerhalb eines Unternehmens an eine andere Unternehmensbeteiligung oder an das Land direkt,
 4. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind,
 5. die Aufgabe eines beherrschenden Einflusses im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für ein bestimmtes Vermögensgeschäft vorsieht.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2018

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Michael M ü l l e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-14
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 5. November 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-14 vom 22. Januar 2018 für die Grundstücke Späthstraße 6, 9, 10/14, 16–19 und 21–23 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. November 2018

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-30
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 20. November 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-30 vom 20. März 2015 mit Deckblatt vom 4. April 2018 für die Grundstücke Buschkrugallee 60/64 sowie den angrenzenden Grünzug südlich des Teltowkanals bestehend aus den Grundstücken Grundbuch von Britz mit den Blättern 2029, 3898 und 3965 (teilweise) im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. November 2018

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-15-1 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 21. November 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXI-15-1 vom 12. März 2013 mit Deckblatt vom 5. September 2016 für die nördliche Teilfläche des Bereichs zwischen der Meeraner Straße, der Rhinstraße und der Allee der Kosmonauten im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXI-15 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, vom 30. September 2010 (GVBl. S. 459) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. November 2018

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und
Leiterin der Abteilung Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-35ba
im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten

Vom 23. November 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-35ba vom 10. April 2017 mit Deckblatt vom 24. August 2017 für das Gelände zwischen Scharounstraße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, der östlichen und nördlichen Grenze der Grundstücke Reichpietschufer 48, 50, der östlichen Grenze der Grundstücke Hitzigallee 19/Sigismundstraße 5–7, Sigismundstraße und Matthäikirchplatz mit Ausnahme von Teilflächen der Flurstücke 2667, 180/6, 2716 an der Scharounstraße/Potsdamer Straße sowie einer Teilfläche des Matthäikirchplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-68 im Bezirk Tiergarten vom 13. April 1967 (GVBl. S. 686) festgesetzten Bebauungsplan sowie den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-76 im Bezirk Tiergarten vom 2. März 1965 (GVBl. S. 346) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Städtebau und Projekte, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes Mitte von Berlin, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. November 2018

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

L o m p s c h e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55a-1-2
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof

Vom 23. November 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-55a-1-2 vom 30. Juni 2017 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ zwischen Karl-Ziegler-Straße und Hermann-Dorner-Allee und nordwestlich der öffentlichen Grünfläche „Oktogon“ im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55a-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, vom 1. Dezember 2011 (GVBl. S. 827) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans und beglaubigte Abzeichnungen können bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Städtebau und Projekte kostenfrei eingesehen werden. Beglaubigte Abzeichnungen können auch beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtplanungsamt und Vermessungsamt kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. November 2018

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

L o m p s c h e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-71
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke

Vom 28. November 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-71 vom 7. Oktober 2016 mit dem Deckblatt vom 9. Mai 2018 für das Gelände zwischen Bohnsdorfer Weg, den Grundstücken Bohnsdorfer Weg 72, Markomannenstraße 75/79A und Wegedornstraße 283, Wegedornstraße und Salierstraße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans XV-71 kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. November 2018

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l
 Bezirksbürgermeister

Rainer H ö l m e r
 Bezirksstadtrat für Bauen,
 Stadtentwicklung und
 öffentliche Ordnung

Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB
für das Gebiet „Humboldthain Nord-West“
im Bezirk Mitte von Berlin

Vom 4. Dezember 2018

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte mit einer durchgezogenen Linie eingegrenzte Gebiet „Humboldthain Nord-West“ im Bezirk Mitte. Es wird im Norden begrenzt durch die Ringbahnstraße, die Gerichtstraße zuzüglich der Grundstücke Hausnummern 16 bis 18, die Grundstücke nördlich der Kolberger Straße (Hausnummern 18 bis 30) und die Wiesenstraße inklusive der Hausnummern 59 und 60. Die Begrenzung im Osten erfolgt durch die Neue Hochstraße, des Weiteren im Süden durch die Schönwalder, Kunkel- und Schulzendorfer Straße. Die Begrenzung im Westen erfolgt durch die Reiniickendorfer Straße zuzüglich der Hausnummern 121 und 122 sowie der Fennstraße 1 bis 3. Die Innenkante der durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2
Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Sie ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient oder die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieinsparverordnung dient.

§ 3
Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Mitte von Berlin.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des Erhaltungsgebiets gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder

ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5
Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Mitte unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6
Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2018

Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l
Bezirksbürgermeister

G o t h e
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung,
Soziales und Gesundheit

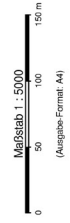
Anlage:
Karte mit Geltungsbereich

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Soziales
und Gesundheit
- Fachbereich Stadtplanung -

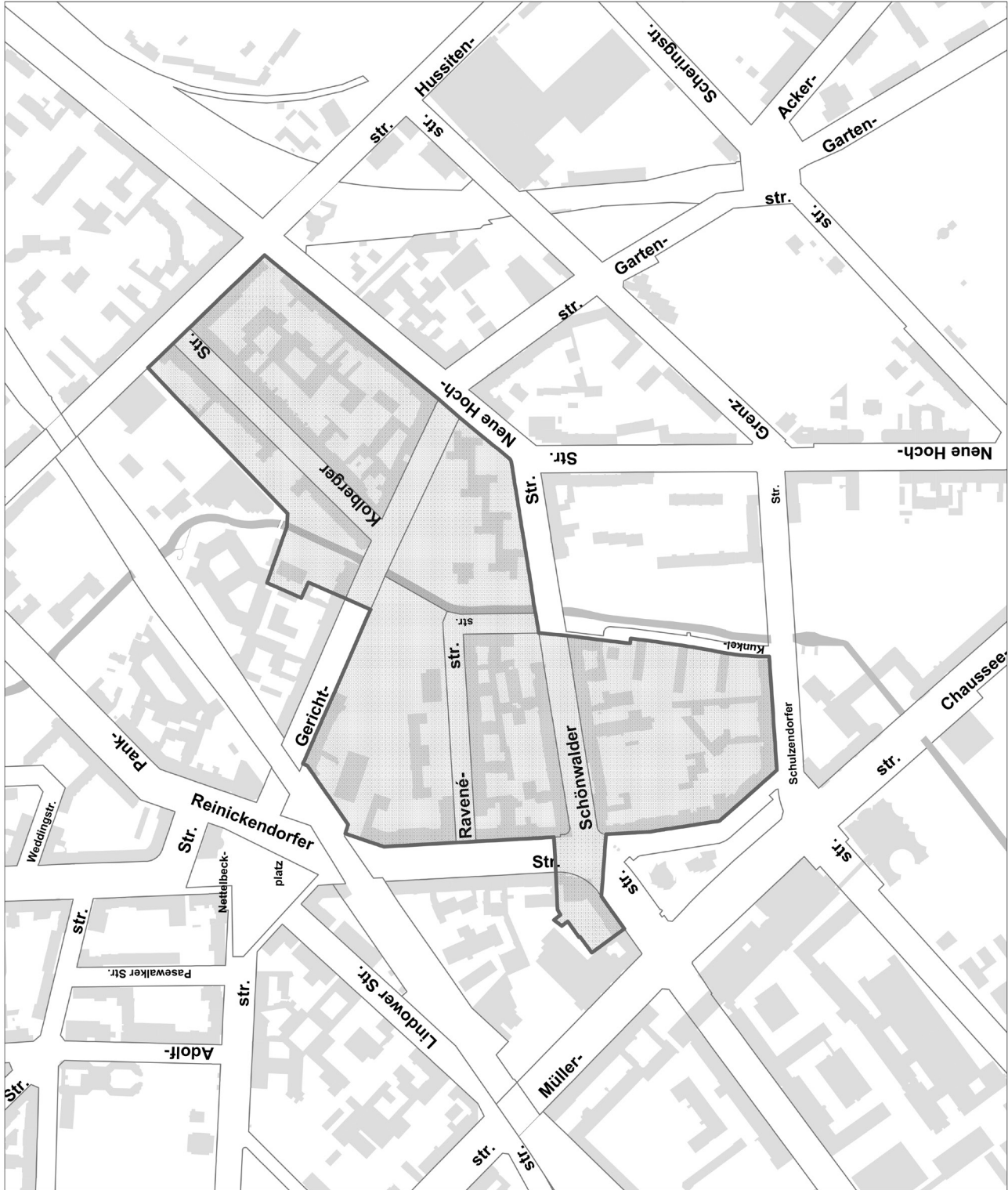
**Geltungsbereich der
Erhaltungsverordnung**

gemäß
§ 172 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 BauGB
für das Gebiet
"Humboldthain Nord-West"
im Bezirk Mitte von Berlin

Stand: Oktober 2018



Hinweis: Die hier abgebildeten Grundstücksgrenzen sind die Grundlage für die Ermittlung der Informationsdaten. Die hier abgebildeten Grundstücksgrenzen sind die Grundlage für die Ermittlung der Informationsdaten. Die hier abgebildeten Grundstücksgrenzen sind die Grundlage für die Ermittlung der Informationsdaten. Die hier abgebildeten Grundstücksgrenzen sind die Grundlage für die Ermittlung der Informationsdaten.



Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB
für das Gebiet „Thomasiusstraße“
im Bezirk Mitte von Berlin

Vom 4. Dezember 2018

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte mit einer durchgezogenen Linie eingegrenzte Gebiet „Thomasiusstraße“ im Bezirk Mitte. Es wird im Norden begrenzt durch die Straße Alt-Moabit, im Osten durch die Paulstraße, im Süden durch Helgoländer Ufer und Lüneburger Straße und im Westen durch die Thomasiusstraße. Die Innenkante der durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Sie ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient oder die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieinsparverordnung dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Mitte von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des Erhaltungsgebiets gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Mitte unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2018

Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung,
Soziales und Gesundheit

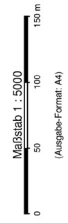
Anlage:

Karte mit Geltungsbereich

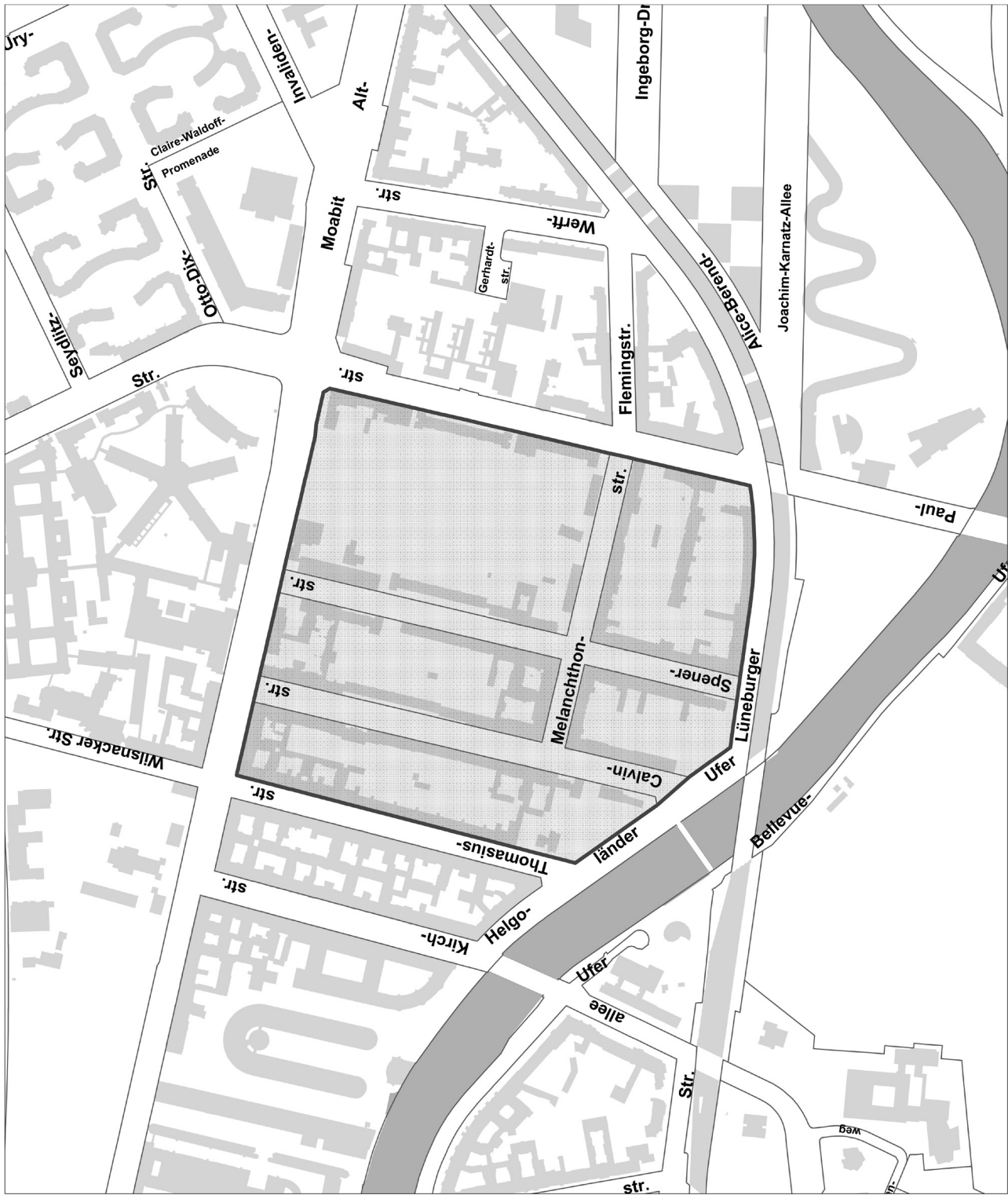
Bezirksamt Mitte von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung, Soziales
 und Gesundheit
 - Fachbereich Stadtplanung -

**Geltungsbereich der
 Erhaltungsverordnung
 gemäß
 § 172 Abs. 1
 Satz 1 Nr. 2 BauGB
 für das Gebiet
 "Thomasiusstraße"
 im Bezirk Mitte von Berlin**

Stand: Oktober 2018



Die hier abgebildete Karte ist eine digitale Abbildung der im Original als Plan für Information und Dokumentation (BIP) erstellte Karte. Die Abbildung ist eine Vektorabbildung und kann in beliebiger Größe dargestellt werden. Die Abbildung ist eine Vektorabbildung und kann in beliebiger Größe dargestellt werden. Die Abbildung ist eine Vektorabbildung und kann in beliebiger Größe dargestellt werden.



Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB
für das Gebiet „Tiergarten-Süd“
im Bezirk Mitte von Berlin

Vom 4. Dezember 2018

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte mit einer durchgezogenen Linie eingegrenzte Gebiet „Tiergarten-Süd“ im Bezirk Mitte. Es wird im Norden begrenzt durch Lützowufer und Schöneberger Ufer bzw. den Landwehrkanal, im Süden durch die Kurfürstenstraße und im Westen durch Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße und Lützowplatz. Im Osten wird das Gebiet begrenzt durch die Flottwell- und die Dennewitzstraße mit Ausnahme der Grundstücke Flottwellstraße 2 bis 18, Lützowstraße 1 bis 2 und 113 bis 114 sowie Pohlstraße 1 bis 6. Die Innenkante der durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Sie ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient oder die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieinsparverordnung dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Mitte von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des Erhaltungsgebiets gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungs-

widrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Mitte unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2018

Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung,
Soziales und Gesundheit

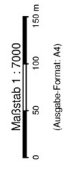
Anlage:

Karte mit Geltungsbereich

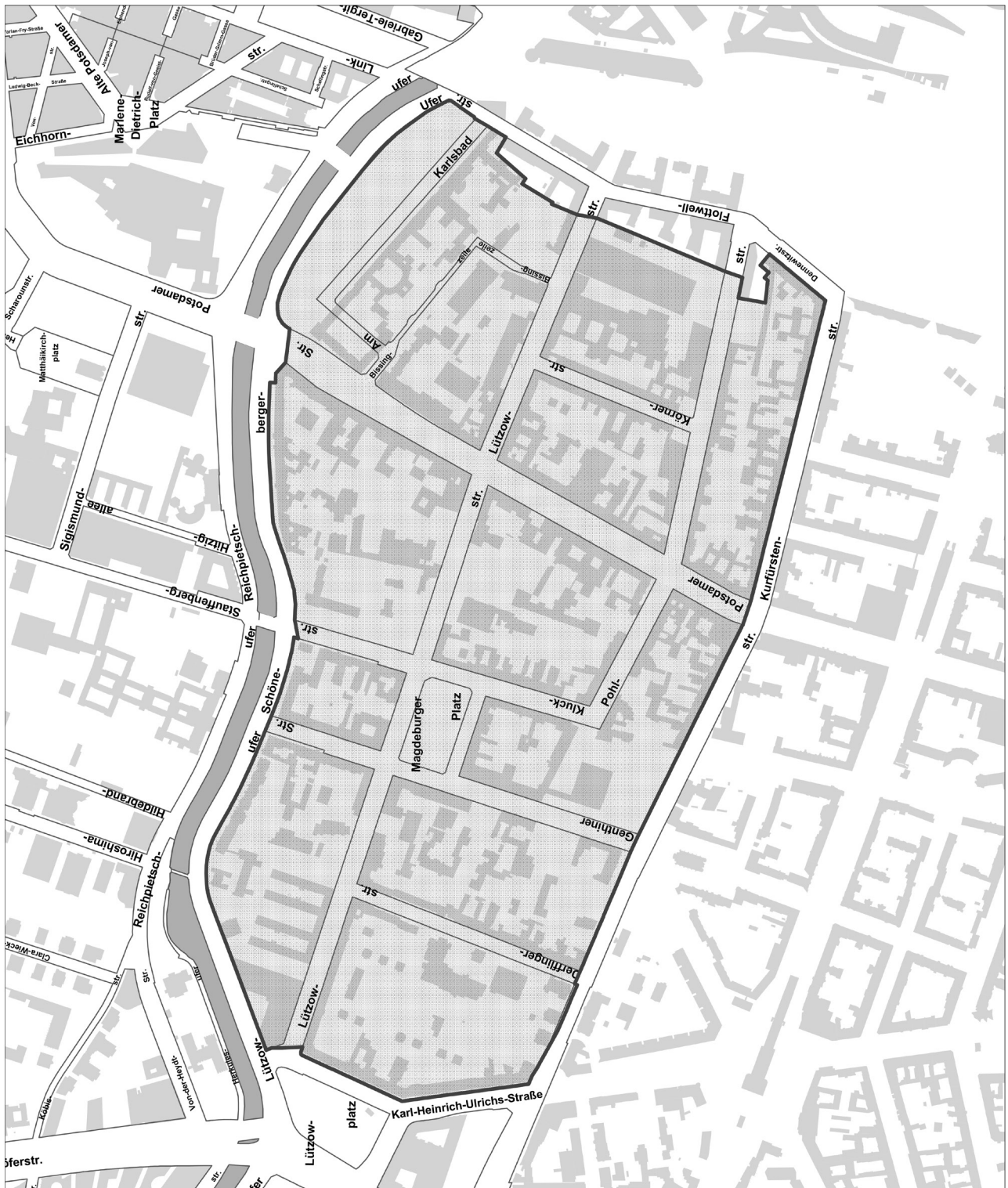
Bezirksamt Mitte von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung, Soziales
 und Gesundheit
 - Fachbereich Stadtplanung -

**Geltungsbereich der
 Erhaltungsverordnung
 gemäß
 § 172 Abs. 1
 Satz 1 Nr. 2 BauGB
 für das Gebiet
 "Tiergarten-Süd"
 im Bezirk Mitte von Berlin**

Stand: Oktober 2018



Hinweis: Die hier abgebildete, schattierte Fläche stellt den Geltungsbereich dieser Verordnung dar. Es handelt sich um eine Informationsdarstellung und nicht um eine verbindliche Darstellung. Es kann zu Abweichungen zwischen der hier abgebildeten Fläche und der tatsächlichen, auf dem Gelände vorhandenen Fläche kommen. Insbesondere können diese Abweichungen durch nicht gezeigte Maßnahmen wie z.B. Hochwasser, Felssturz, etc. entstehen. Die hier abgebildete Fläche stellt keine verbindliche Darstellung dar.



Verordnung

über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)

Vom 11. Dezember 2018

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist,
 2. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist,
 3. a) § 409 der Abgabenordnung,
b) § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
c) § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
d) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
e) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist,
f) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist,
g) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist,
h) § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist,
i) § 56 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist,
jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,
 4. § 10 Absatz 2 des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist,
 5. § 12 Absatz 2 des Übernachtungsteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist,
- zu 1. bis 3. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung

für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

(1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhung von Zwangsgeld, Mahnungen sowie sonstigen Mitteilungen und Hinweisen,
4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist,
7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,
8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenträgeraustausch mit den Kreditinstituten,
10. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
11. Einscannen von Steuererklärungen, Steueranmeldungen sowie Belegen,
12. Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren,
13. Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Aufgaben anfallen.

(2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

§ 2

(1) Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), der zuletzt durch Artikel 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) angepasst worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist.

(2) Die Finanzämter für Körperschaften sind für

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist,
 2. Kommanditgesellschaften, wenn an ihnen ausschließlich die unter Nummer 1 Genannten unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist,
 3. die Verwaltung der Umsatzsteuer der in Nummer 2 genannten Unternehmen sowie ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist, auf Grund der in der Nummer 5.3 der Anlage genannten Rechtsverordnung,
 4. Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
 5. die den Nummern 1, 2 und 4 zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,
- zuständig, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 ist das Finanzamt, das für die in den Nummern 1, 2 oder 4 Genannten zuständig ist, Betriebsstättenfinanzamt.

§ 3

(1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögenübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechsel im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

- a) beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen,
- b) eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird,
- c) eine GmbH & Co. KG formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft umgewandelt wird oder eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird. In diesen Fällen wird das nach Maßgabe der Anlage für den formgewechselten Rechtsträger („übernehmender Rechtsträger“) zuständige Finanzamt auch für den formwechselnden Rechtsträger („übertragender Rechtsträger“) zuständig.

(2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche

Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 2.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch die Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

(1) Die Regelungen des § 26 Satz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend, es sei denn, es handelt sich um ein Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist,

- a) ohne dessen herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen zu sein,
- b) der einer in der Anlage benannten Branchen angehört.

(2) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen, die am 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juni 2015 (GVBl. S. 267) geregelten Zuständigkeit.

(3) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen bei Konzernen der Branche „Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2)“, die am 31. Dezember 2018 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2017 (GVBl. S. 724) geregelten Zuständigkeit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2017 (GVBl. S. 724) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Senatsverwaltung für Finanzen
Dr. Matthias K o l l a t z

Anlage zu § 2 Absatz 1

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratssteuer, der Lizenzsteuer, der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist), jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie die Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt).
		alle Berliner Finanzämter	1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute.
		alle Berliner Finanzämter, außer Finanzämter für Körperschaften I–IV, Finanzamt für Fahndung und Strafsachen und Technisches Finanzamt	1.3	Bedarfsbewertung von Betriebsvermögen und Anteilen von Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
2	Friedrichshain-Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften und des Bundeseisenbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden.
		alle Berliner Finanzämter	2.2	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	2.3	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.2 genannten Fällen gegeben ist.
3	Marzahn-Hellersdorf	alle Berliner Finanzämter	3.1	Verwaltung der Übernachtungsteuer.
4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücken.
		alle Berliner Finanzämter	4.2	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die Hafengrundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer.
		alle Berliner Finanzämter	4.4	Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge durch ausländische ständige diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie durch ihre ausländischen Mitglieder.
5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	5.1	Besteuerung

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
			5.1.1	der beschränkt steuerpflichtigen und der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
		alle Berliner Finanzämter	5.2	Besteuerung von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2 und 10.2.5 ergibt – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
		alle Berliner Finanzämter	5.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, keine andere Finanzbehörde zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	5.4	Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne von § 48 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	5.5	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gewerkekennzahlen (GKZ) beginnend mit 011 bis 017, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der GKZ beginnend mit 021 bis 023 und bei Betrieben der Fischerei und Aquakultur der GKZ beginnend mit 031 bis 032 (vgl. Verzeichnis der Wirtschaftszweige/Gewerkekennzahlen).
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin.
		alle Berliner Finanzämter	7.2	Verwaltung der Grunderwerbsteuer (einschließlich der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes).
8	Wedding	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der
			8.1.1	Vergnügungsteuer.
			8.1.2	Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen und Gewinnabgabe (§§ 3 und 4 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 3. März 2010 (GVBl. S. 124) geändert worden ist), einschließlich der Durchführung der Steueraufsicht.
		alle Berliner Finanzämter	8.2	Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer.
9	Zehlendorf	Steglitz	9.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
10	für Körperschaften I	Charlottenburg, Wilmersdorf	10.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen unter den Nummern 11.3.1 bis 11.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderer Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes.
			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind.
			10.2.3	Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist.
			10.2.4	Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist.
			10.2.5	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften).
			10.2.6	nach § 5 Absatz 1 Nummern 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften.
			10.2.7	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 18 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 10.3.1 bis 10.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung, sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			10.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 10.1 oder 10.2 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 10.1 oder 10.2 fallen würde.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
			10.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 10.1 oder 10.2 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			10.3.3	Konzerne der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes – Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes oder des Kapitalanlagegesetzbuchs – Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes soweit diese nicht bereits unter die Nummern 10.3.1 oder 10.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	10.4	Besteuerung der in
			10.4.1	§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 fällt.
			10.4.2	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 10.1 bis 10.4.1 oder 10.6 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.6	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, sofern die Kommanditgesellschaft unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.7	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.8	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.9	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie in Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
11	für Körperschaften II		11.1	Besteuerung der
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.1.1	in § 2 Absatz 2 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
		alle Berliner Finanzämter	11.1.2	Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Sinne der Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 4 des Einigungsvertrages, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.
		alle Berliner Finanzämter	11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2, 12.2, 12.6 sowie 12.7.
		alle Berliner Finanzämter	11.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 11.3.1 bis 11.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung, sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			11.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 11.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 11.1 fallen würde.
			11.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter Nummer 11.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			11.3.3	Konzerne der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Mineralölverarbeitung (WZ 2008 Gruppe 19.2), Großhandel mit Mineralölerzeugnissen (WZ 2008 Unterklasse 46.71.2) und Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (WZ 2008 Gruppe 47.3) – Herstellung von chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 20) und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 21), Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.46) und Großhandel mit chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.75) – Energieversorgung (WZ 2008 Abteilung 35) soweit diese nicht bereits unter die Nummern 11.3.1 oder 11.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	11.4	Besteuerung der in
			11.4.1	§ 2 Absatz 2 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 11.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaften nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fallen.
			11.4.2	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 11.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
		alle Berliner Finanzämter	11.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 11.1 bis 11.4.1 zuzuordnen ist.
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.7	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
12	für Körperschaften III	Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung – ausgenommen sind außer in den Fällen der Nummer 12.2.2 Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind und jeweils die Aufgaben der im Zusammenhang mit personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.
			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – bei Gebietskörperschaften gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
			12.2.3	Genossenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
			12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts, sowie Europäischen Gesellschaften (SE) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und Europäischen Genossenschaften (SCE) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) – die nicht in ein deutsches Handelsregister eingetragen sind –, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.
		alle Berliner Finanzämter	12.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 12.3.1 bis 12.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung, sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			12.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 12.1 oder 12.2 fallen würde.
			12.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			12.3.3	Konzerne der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (WZ 2008 Abteilung 18) – Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagen teilen (WZ 2008 Abteilung 29) – Schienenfahrzeugbau (WZ 2008 Gruppe 30.2) – Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (WZ 2008 Abteilung 49) – Verlagswesen (WZ 2008 Abteilung 58) – Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik (WZ 2008 Abteilung 59) – Rundfunkveranstalter (WZ 2008 Abteilung 60) – Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfung (WZ 2008 Abteilung 69) – Unternehmensberatung (WZ 2008 Klasse 70.22) soweit diese nicht bereits unter die Nummern 12.3.1 oder 12.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	12.4	Besteuerung der in
			12.4.1	§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2. bis 10.2.5 fällt.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
			12.4.2	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 12.1 bis 12.4.1 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	12.6	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um in § 2 Absatz 2 Genannte handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 12.2.1, 10.2.2 bis 10.2.5 gegeben ist – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –; soweit auf Grund der in Nummer 5.3. genannten Rechtsverordnung keine besondere Zuständigkeit gilt.
		alle Berliner Finanzämter	12.7	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –.
		für Fahndung und Strafsachen	12.8	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vgl. Nummer 14.2).
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.9	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.10	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
13	für Körperschaften IV	Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 12.3.1 bis 12.3.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 13.2.1 bis 13.2.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung, sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			13.2.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 13.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 13.1 fallen würde.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
			13.2.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummer 13.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			13.2.3	Konzerne
			13.2.3.1	der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Luftfahrt (WZ 2008 Abteilung 51) – Wasserversorgung (WZ 2008 Abteilung 36) – Herstellung von medizinischen Apparaten (WZ 2008 Klasse 32.50) – Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2) soweit diese nicht bereits unter die Nummern 13.2.1 oder 13.2.2 fallen.
			13.2.3.2	deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter folgender Handelsregisternummer eingetragen ist: <ul style="list-style-type: none"> – Amtsgericht Charlottenburg HRB 165662 B – Amtsgericht Bonn HRB 4148.
		alle Berliner Finanzämter	13.3	Besteuerung der in
			13.3.1	§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			13.3.2	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.4	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 13.1 bis 13.3.1 zuzuordnen ist.
		Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.6	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
14	für Fahndung und Strafsachen Berlin	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung.
		alle Berliner Finanzämter	14.2	Straf- und Bußgeldverfahren – ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vgl. Nummer 12.8) – wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten.
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 6,40 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG